

2030-1-83

**Verordnung
über die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und
Material des Dienstherrn sowie über das hierfür zu entrichtende
Entgelt bei Nebentätigkeiten der hamburgischen Beamten
(Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung)**

Vom 15. Dezember 1987

Fundstelle: HmbGVBl. 1987, S. 223

Änderungen

1. § 13 aufgehoben, § 14 geänderte Bezeichnung durch Verordnung vom 1. September 1992 (HmbGVBl. S. 177)
2. § 13 eingefügt, §§ 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 geändert, § 14 geänderte Bezeichnung, § 8 neu gefasst durch Verordnung vom 15. März 1994 (HmbGVBl. S. 85)
3. §§ 5, 6, 7, 8, 9 geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 85)
4. §§ 3, 5 geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 384)

Auf Grund von § 73 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 mit der Änderung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 367, 1986 Seite 174) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg und für die Beamten der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Genehmigung, Ausmaß und Widerruf der Inanspruchnahme

(1) In der Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben.

(2) Die Genehmigung gilt als allgemein erteilt für eine Inanspruchnahme bei einer Nebentätigkeit für den Dienstherrn.

(3) ¹ Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere Räume, Ausstattungsgegenstände, Instrumente, Apparate und Maschinen, mit Ausnahme von Bibliotheken. ² Personal darf nur innerhalb seiner Dienstzeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden; aus Anlass der Inanspruchnahme darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet oder genehmigt werden. ³ Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Dienstzeit und die hierauf anzuwendenden Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. ⁴ Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie. ⁵ Die Inanspruchnahme von Porto ist nicht, die Inanspruchnahme von Verpackung ist nur bei einer Nebentätigkeit für den Dienstherrn gestattet.

(4) Im Rahmen der Genehmigung ist die Inanspruchnahme auf das zur Ausübung der Nebentätigkeit notwendige Ausmaß zu beschränken.

(5) ¹ Die Genehmigung der Inanspruchnahme ist zu widerrufen und eine nach Absatz 2 als genehmigt geltende Inanspruchnahme ist zu untersagen, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse nicht mehr vorliegt. ² Ein Widerruf oder eine Untersagung kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

1. ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse nicht mehr in dem bisherigen Umfang vorliegt,
2. andere öffentliche oder wissenschaftliche Interessen beeinträchtigt werden,
3. die Inanspruchnahme sich nicht auf das zur Ausübung der Nebentätigkeit notwendige Ausmaß beschränkt
oder
4. der Beamte eine der sich aus § 5 Absätze 3 bis 5 und den §§ 8 bis 11 ergebenden Pflichten verletzt oder den Nachweis nach § 5 Absatz 5 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Genehmigung führt.

§ 3

Entgelt für die Inanspruchnahme

(1) Bei gemeinsamer Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn durch mehrere Beamte sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

(2) Von der Entrichtung eines Entgelts ist der Beamte befreit, wenn er eine Nebentätigkeit für seinen Dienstherrn ausübt und nicht nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1757), zuletzt geändert am 15. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1302, 1311), in der jeweils geltenden Fassung entschädigt wird.

(3) Auf die Entrichtung eines Entgelts kann verzichtet werden, wenn

1. der Beamte eine Nebentätigkeit ohne Vergütung im dienstlichen Interesse ausübt oder
2. der Betrag 50 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Bemessung des Entgelts

(1) Das Entgelt besteht aus der Kostenerstattung und dem Vorteilsausgleich.

(2) Durch die Kostenerstattung sollen die dem Dienstherrn durch die Inanspruchnahme entstehenden Sach- und Personalkosten einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten gedeckt werden für

1. die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen,
2. das Personal

und

3. die Beschaffung und Verwaltung des Materials.

(3) Durch den Vorteilsausgleich sollen die besonderen wirtschaftlichen Vorteile ausgeglichen werden, die dem Beamten durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn entstehen.

§ 5

Ärztlicher und zahnärztlicher Bereich der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde

(1) Das Entgelt im Sinne von § 4 für die Inanspruchnahme im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde umfasst bei

1. stationären (voll-, teil-, vor- und nachstationären) Patienten
 - a) die Kostenerstattung nach § 24 Absatz 2 - für die vor dem 1. Januar 1993 zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher oder wahlzahnärztlicher Leistungen berechtigten Beamten die Kostenerstattung nach § 24 Absatz 3 - der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2750) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Erstattung der von Buchstabe a nicht erfassten Kosten und einen Vorteilsausgleich in Höhe von insgesamt 17 vom Hundert (v. H.) - für die vor dem 1. Januar 1993 zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher oder wahlzahnärztlicher Leistungen berechtigten Beamten in Höhe von insgesamt 29,08 v. H. - des nach Abzug der Gebührenminderung nach § 6 a Absatz 1 Satz 1 der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 9. Februar 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 211) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 7 Satz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 2316), zuletzt geändert am 26. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2750, 2764), in der jeweils geltenden Fassung sich ergebenden Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit,
2. anderen als stationären Leistungen
 - a) eine Kostenerstattung in Höhe von 30 v. H. und
 - b) einen Vorteilsausgleich in Höhe von 20 v. H.des Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit.

(2) ¹ Ist für die Nebentätigkeit eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt worden, beschränkt sich das Entgelt auf die Kostenerstattung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a.

² Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung nach Satz 1 sind

1. bei nicht geforderter Vergütung die für die Leistung üblicherweise geforderten Gebühren,
2. bei nicht erlangter Vergütung die in Rechnung gestellten Gebühren;

bei stationären Patienten sind der Berechnung die Gebühren jeweils vor Abzug der Gebührenminderung nach § 6 a Absatz 1 Satz 1 der Gebührenordnung für Ärzte in der

jeweils geltenden Fassung oder nach § 7 Satz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(3) ¹ Die Zahl der für die Inanspruchnahme bei stationär aufgenommenen Patienten genutzten Betten darf 10 v. H. des Bestandes des Krankenhauses an insgesamt planmäßig zur Verfügung stehenden Betten im Jahresdurchschnitt nicht übersteigen. ² Innerhalb dieser Grenze kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall die Zahl der Betten bestimmen, die genutzt werden dürfen.

(4) Beamte, die Einrichtungen, Personal oder Material für die Nebentätigkeit in Anspruch nehmen, dürfen von der Möglichkeit des § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung oder des § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung nur Gebrauch machen, wenn

1. ein medizinisch begründeter Ausnahmefall besonderen Schwierigkeitsgrades vorliegt, dem durch eine Vergütung im Rahmen der Gebührenordnung nicht Rechnung getragen werden kann,

oder
2. der Zahlungspflichtige auf Grund außergewöhnlich günstiger Einkommens- oder Vermögensverhältnisse in der Lage und gewillt ist, eine von der Gebührenordnung abweichende Höhe der Vergütung zu vereinbaren.

(5) Einrichtungen, Personal oder Material darf der Beamte erst in Anspruch nehmen, wenn er hierfür den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1533875 Euro für Personenschäden, 153387 Euro für Sachschäden und 25564 Euro für Vermögensschäden nachgewiesen hat.

§ 6

Andere Bereiche

¹ Außerhalb des ärztlichen und zahnärztlichen Bereichs der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde beträgt das Entgelt im Sinne von § 4 für die Inanspruchnahme von Einrichtungen 12 v. H., von Personal 18,5 v. H. und von Material 7 v. H. des Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit. ² § 10 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Gemeinsame Vorschriften über das Entgelt

(1) ¹ Bruttoeinkommen und Vergütung ist die Gesamtheit aller Beträge, die der Beamte für die in Nebentätigkeit erbrachten Leistungen bezogen hat; dazu gehören auch Abschlagszahlungen. ² Die nach § 22 Absatz 3 Satz 5 der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung von der Vergütung abgezogenen anteiligen Verwaltungskosten und zu erstattenden Kosten sind Bestandteile des Bruttoeinkommens und der Vergütung.

(2) ¹ Steht das Entgelt nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder nach § 6 in keinem angemessenen Verhältnis zu den dem Dienstherrn entstehenden Kosten und den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen für den Beamten, kann die zuständige Behörde das Entgelt von Amts wegen nach den Grundsätzen des § 4 Absätze 2 und 3 neu berechnen. ² Das Entgelt ist auf Antrag des Beamten neu zu berechnen, wenn er glaubhaft macht, dass es nicht den Grundsätzen des § 4 Absätze 2 und 3 entspricht. ³ Der Antrag ist innerhalb einer

Ausschlussfrist von einem Monat nach dem in § 11 für die Einrichtung des Entgelts festgelegten Zeitpunkt zu stellen; die Zahlungsfrist nach § 11 bleibt unberührt. ⁴ Im Rahmen der Neuberechnung sind Schätzungen zulässig, soweit eine genaue Ermittlung mit nicht vertretbarem Aufwand verbunden wäre. ⁵ Für künftige entsprechende Fälle der Inanspruchnahme kann das Entgelt auf Grund der Neuberechnung pauschaliert werden. ⁶ Die Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Erstattung der Kosten nach § 5 Absatz 2 bei anderen als stationären Leistungen. ⁷ § 10 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 8

Aufzeichnungen, Auskunfts- und Vorlagepflicht

(1) ¹ Im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde haben die Beamten bei Leistungen für stationäre Patienten die nach § 301 Absatz 5 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung und nach § 22 Absatz 3 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Aufzeichnungen und Auflistungen - auch zur Ermittlung des Vorteilsausgleichs nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b dieser Verordnung - zu führen; auf Verlangen haben die Beamten die Unterlagen vollständig vorzulegen sowie Auskunft über Art und Umfang der Inanspruchnahmen zu geben. ² Ist die Abrechnung nach § 22 Absatz 3 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung dem Krankenhausträger überlassen, sind die Unterlagen dem Krankenhaus oder der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde für jeden abgelaufenen Kalendermonat unverzüglich vollständig vorzulegen.

(2) ¹ Im Übrigen haben die Beamten Aufzeichnungen und Nachweise zu führen, die sämtliche für die Berechnung des Entgelts - im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich auch sämtliche für die von der Kosten- und Leistungsrechnung zu erfassenden Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung oder der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung - erforderlichen Angaben enthalten müssen. ² Auf Verlangen haben die Beamten die Unterlagen nach Satz 1 insbesondere auch über die Höhe des Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit vollständig vorzulegen sowie Auskunft über Art und Umfang der Inanspruchnahmen zu geben.

(3) ¹ Die Beamten sind unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 verpflichtet, die Aufzeichnungen und Nachweise fünf Jahre aufzubewahren. ² Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Aufzeichnungen und Nachweise beziehen.

(4) ¹ Absatz 2 gilt nicht, soweit der Beamte auf Grund von § 3 Absatz 2 ein Entgelt nicht zu entrichten hat oder nach § 3 Absatz 3 Satz 1 für künftige Fälle auf die Entrichtung eines Entgelts verzichtet worden ist. ² In den Fällen des Satzes 1 hat der Beamte auf Verlangen Auskunft über Art und Umfang der Inanspruchnahme zu geben.

(5) § 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 bleiben unberührt.

§ 9

Berechnung des Entgelts im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde

(1) ¹ Im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde ist bei Abrechnung der Leistungen für stationäre

Patienten durch den Krankenhausträger § 22 Absatz 3 Satz 5 der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Abzug auch auf den Vorteilsausgleich erstreckt. ² Im Bereich nach Satz 1 hat der Beamte das Entgelt

1. bei Selbstabrechnung der Leistungen für stationäre Patienten oder bei Abrechnung dieser Leistungen durch eine Abrechnungsstelle,
2. für andere als stationäre Leistungen

für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr, in dem er eine Vergütung für die Nebentätigkeit bezogen hat, bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats zu berechnen und schriftlich mitzuteilen. ³ Satz 2 gilt entsprechend für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr, in dem der Beamte eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt hat.

(2) ¹ Der Mitteilung über das Entgelt nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind die erforderlichen Aufzeichnungen und Nachweise beizufügen; bei kassenärztlicher oder kassenzahnärztlicher Tätigkeit ist die Abrechnung der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung vorzulegen. ² Der Mitteilung sind Aufzeichnungen und Nachweise über die von der Kosten- und Leistungsrechnung zu erfassenden Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung oder der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung beizufügen. ³ Mit der Mitteilung ist die Erklärung zu verbinden, dass die Aufzeichnungen, Nachweise und Angaben vollständig und zutreffend sind und dass das Entgelt richtig berechnet worden ist.

§ 10

Berechnung des Entgelts in anderen Bereichen

(1) ¹ Außerhalb des ärztlichen und zahnärztlichen Bereichs der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde ist das Entgelt von dem Beamten für jedes abgelaufene Kalenderhalbjahr, in dem er für eine Nebentätigkeit mit Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

1. eine Vergütung bezogen,
2. eine Vergütung nicht gefordert
oder
3. eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt

hat, zu berechnen und bis zum 20. des auf das Kalenderhalbjahr folgenden Monats schriftlich mitzuteilen. ² In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist der Berechnung des Entgelts die von dem Beamten üblicherweise geforderte, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die von ihm in Rechnung gestellte Vergütung zugrunde zu legen; die Bemessungssätze nach § 6 Satz 1 ermäßigen sich auf die Hälfte. ³ Bei Anwendung des § 7 Absatz 2 sind bei einer ohne Vergütung ausgeübten Nebentätigkeit die Kosten im Sinne von § 4 Absatz 2 zu erstatten.

(2) ¹ Der Mitteilung über das Entgelt sind die erforderlichen Aufzeichnungen und Nachweise beizufügen. ² Mit der Mitteilung ist die Erklärung zu verbinden, dass die Aufzeichnungen, Nachweise und Angaben vollständig und zutreffend sind und dass das Entgelt richtig berechnet worden ist.

§ 11

Entrichtung

¹ Das Entgelt ist bis zu dem in § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 Satz 1 für die schriftliche Mitteilung genannten Zeitpunkt zu entrichten. ² Ergeht eine Zahlungsaufforderung, ist die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der Aufforderung zu leisten.

§ 12

Besondere Fälle

Kommt der Beamte seinen Verpflichtungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 oder § 10 nicht nach, kann das Entgelt auf Grund einer Schätzung festgesetzt werden.

§ 13

Übergangsregelung

Für die vor dem 1. Januar 1993 zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher oder wahlzahnärztlicher Leistungen bei stationären Patienten berechtigten Beamten gilt anstelle von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 folgendes:

1. Bei Leistungen, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1995 für stationäre Patienten erbracht werden, beträgt das Entgelt (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) 35 v. H. des Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit. Das Bruttoeinkommen nach Satz 1 umfasst nicht
 - a) die Gebührenminderung nach § 6 a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 7 Satz 2 Buchstabe a der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die nach § 11 Absatz 3 a in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Nummer 6 a Buchstabe b der Bundespflegesatzverordnung in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zu erstattenden Kosten.
2. Ist in den Fällen der Nummer 1 für die Nebentätigkeit eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt worden, beschränkt sich das Entgelt auf die Kostenerstattung nach § 11 Absatz 3 a in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Nummer 6 a Buchstabe a der Bundespflegesatzverordnung in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung. Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung nach Satz 1 ist die dem Patienten in Rechnung gestellte oder - wenn eine Vergütung nicht gefordert worden ist - die üblicherweise geforderte Vergütung. Für die Vergütung nach Satz 2 gilt Nummer 1 Satz 2 entsprechend.

§ 14

Schlussvorschriften

(1) ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. ² Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung vom 22. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 291, 1970 Seiten 60 und 298) in ihrer geltenden Fassung außer Kraft.

(2) § 5 Absatz 5 ist auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Beamten erst ab

1. März 1988 anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Dezember 1987.